

Allgemeinverfügung

über die Widmung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 – in der derzeit geltenden Fassung - und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Herschweiler-Pettersheim vom 08.12.2022, werden die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraßen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- **Bockhofstraße** (Gemarkung Herschweiler-Pettersheim)
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst die Stichstraße zur L352, betreffend das Flurstück **1662 (teilweise)**, in einer Länge von 58 m, beginnend bei der L352 und endend an den Flurstücken 1661 und 1663.
- **Am Schäfergarten** (Gemarkung Herschweiler-Pettersheim)
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst das Flurstück **130** sowie einen Teilbereich des Flurstücks **484/2**, beginnend im Anschluss an die bestehende Widmung auf Höhe der Flurstücke 494 und 119 und endend an der Grundstücksgrenze im Nordwesten.
Die Flurstücke 112/3 sowie 484/2 (teilweise), beginnend an der Einmündung der L350 und endend bei den Flurstücken 494/1 und 130, ebenfalls Bestandteil der Straße „Am Schäfergarten“ wurde bereits in der Vergangenheit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
- **Obere Friedhofstraße** (Gemarkung Herschweiler-Pettersheim)
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst das Flurstück **98/5**.
Die Flurstücke 1290/1 und 676/2 ebenfalls Bestandteil der „Oberen Friedhofstraße“ wurden bereits in der Vergangenheit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die gewidmeten Verkehrsflächen sind in den beigefügten Planauszügen dargestellt.

Der Gemeingebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt. Die Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbestimmung fertiggestellt und befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung ist auch auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

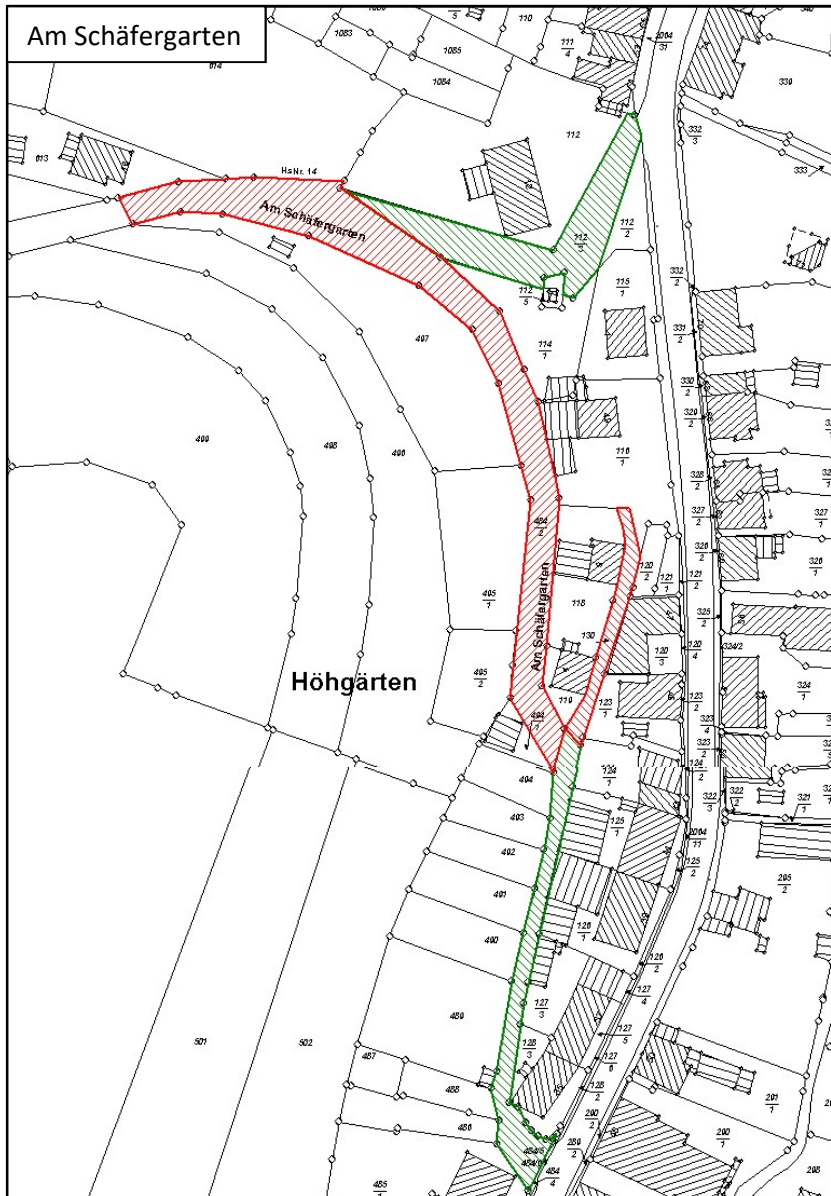
Schönberg-Kübelberg, 12.12.2022

Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez.

Christoph Lothschütz

Bürgermeister





Verbandsgemeinde

Oberes Glantal

